

# Kottmarkurier



Eibau



Kottmarsdorf



Neueibau



Niedercunnersdorf



Obercunnersdorf



Ottenhain



Walddorf

5. Ausgabe  
14. 05. 2022

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE KOTTMAR MIT DEN ORTSTEILEN

**INTERNATIONALES  
45. MATTEN  
SKISPRINGEN**  
auf den 4 Kottmarschanzen  
**26.5.-29.5.2022**



**Himmelfahrt mit  
Livemusik, Skispringen  
und Schnuppertraining**  
Kinderanimation  
Shuttlebus am Sonntag  
Skisprunglegenden zu Gast  
Livebild auf LED  
Videowand



**Donnerstag, 26. Mai 2022 / Himmelfahrt und  
Skispringen**  
Ab 10:00 Uhr große Männertagsparty im und am Skiheim  
mit Livemusik und Attraktionen

**Freitag, 27. Mai 2022**  
15:00-18:00 Uhr Offizielles Training auf allen Schanzen

**Sonnabend, 28. Mai 2022 - 45. Internationales Mattenspringen, 1. Wettkampftag**  
09:00-12:00 Uhr Offizielles Training auf allen Schanzen  
13:00 Uhr Wettkampf auf der Mini-, Kinder- und kleinen Kottmarschanze

**Sonntag, 29. Mai 2022 - 45. Internationales Mattenspringen, 2. Wettkampftag**  
09:00 Uhr Wettkampf auf der Großen Kottmarschanze ( bis Altersklasse 16 und Mädchen )  
13:00 Uhr Wettkampf auf der Großen Kottmarschanze ( ab Altersklasse 17 - Männer )

**10. KETTENSÄGEN  
SCHNITZERTREFFEN**  
26.05.-29.05. 2022 in Eibau

**Beginn: 10 Uhr**  
2€ Eintritt  
als Vereinsunterstützung!  
Kinder bis 14 Jahre frei!



**täglich:**

- ab 10 Uhr Schausägen
- 13 Uhr Speedcarving (Sägen auf Zeit)  
mit anschließender Versteigerung
- vielfältiges Rahmenprogramm
- buntes Marktreiben mit Händlern  
und Handwerkern der Region
- Qualifizierung zur deutschen  
Speedcarving-Meisterschaft

**P** Parkplatz am Volkshaus Eibau (2,-€)  
- Shuttle-Bus vorhanden!

**Freunde des Beckenberg e.V.**

## Aus dem Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	S. 3 - 13	Mitteilungen aus den Ortsteilen Niedercunnersdorf und Ottenhain	S. 19 - 20
Aus der Arbeit des Gemeinderates Kottmar	S. 12 - 13	Mitteilungen aus den Ortsteilen Obercunnersdorf und Kottmarsdorf	S. 20 - 23
Schulanmeldung Schuljahr 2023/2024	S. 14	Aus dem Landkreis Görlitz	S. 23
Mitteilungen aus den Ortsteilen Eibau, Neueibau, Walddorf	S. 16 - 19		

## Gemeindeverwaltung Kottmar

### Anschrift

**Gemeindeamt Kottmar**  
OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar

### Sprechstunde des Bürgermeisters

**OT Eibau**  
Nach vorheriger Terminvereinbarung

### Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Kottmar, OT Eibau

**OT Eibau, Hauptstraße 62**  
Tel.: 03586 78040      E-Mail: gv-kottmar@gemeinde-kottmar.de  
Fax: 03586 780439      Internet: www.gemeinde-kottmar.de

	Zimmer-Nr.	Durchwahl
<u>Hauptamtsleiterin</u>		
Frau Höhne	1	780430
<u>Hauptamt</u>		
Frau Neugebauer	3	780429
<u>Sekretariat</u>		
Frau Görke	4	780421
<u>Ordnungsamt / Gewerbeamt / Brandschutz</u>		
Herr Röhle	6	780437
<u>Ordnungsamt / Gewerbeamt</u>		
Herr Richter	7	780441
<u>Bauamtsleiter</u>		
Herr Wildner	11	780423
<u>Gebäude- / Liegenschaftsverwaltung</u>		
Frau Krowiorsch	8	780427
<u>Bauamt</u>		
Herr Rößler	9	780425
Frau Mengel	9	780426
<u>Standesamt</u>		
Frau Tietze	10	780431
Frau Schubert	10	780432
<u>Einwohnermelde- und Passamt / Soziales</u>		
Frau Wehland	10	780436
<u>IT-Systemadministrator</u>		
Herr Scholz	5	780440

### Telefonverzeichnis des Bürgerbüros Obercunnersdorf

**OT Obercunnersdorf, Hauptstraße 114**

	Durchwahl
<u>MA Bürgerbüro</u>	
Frau Scheel	035875 61820
<u>Einwohnermelde- und Passamt / Gewerbeamt / Steuern</u>	
Frau Richter	035875 61821
<u>Friedhof</u>	
Frau Grohmann	035875 61822
<u>Kämmerin</u>	
Frau Sommer	035875 61833
<u>Kasse</u>	
Frau Mager	035875 61835
Frau Hübschke	035875 61834
Frau Koy	035875 61838

### Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Eibau und des Bürgerbüros Obercunnersdorf

Montag	09.00–12.00 Uhr	
Dienstag	09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00–17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.00 Uhr	

*Das Gemeindeamt in Eibau und das Bürgerbüro in Obercunnersdorf sind ab sofort wieder zu den bekannten Öffnungszeiten erreichbar. Wir bitten jedoch um vorherige telefonische Terminabstimmung.*

### Außenstelle Ottenhain

**Sprechstunde der Ortsvorsteherin in Ottenhain,**  
**Am Gemeindeamt 3, Telefon 035875 60327**  
jeden 2. und 4. Montag im Monat      15.30–17.30 Uhr

### Öffnungszeiten Einrichtungen

**Touristinformation „Spreequell-Land“ mit Heimat- u. Humboldtmuseum im Faktorenhof OT Eibau, Hauptstraße 214a, Tel. 03586 702051, tourismus@spreequelland.info**

Dienstag–Freitag	10.00–12.00 Uhr	13.00–16.30 Uhr
Samstag/Sonntag		13.00–17.00 Uhr
Montag	geschlossen	

**Touristinformation „Haus des Gastes“ OT Obercunnersdorf Hauptstr. 65, Tel. 035875 60954, info@obercunnersdorf.de**

Montag–Freitag	10.00–16.00 Uhr	
Samstag	9.30–13.30 Uhr	
feiertags	13.30–16.00 Uhr	

**Bibliothek Eibau, Schulstraße 1, Telefon 03586 387100**

Montag	10.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr
Dienstag	13.00–19.00 Uhr	
Freitag	09.00–12.00 Uhr	13.00–17.00 Uhr

**Bibliothek Obercunnersdorf**

mittwochs	15.30–18.30 Uhr	
-----------	-----------------	--

**Bibliothek Niedercunnersdorf**

dienstags	15.00–18.00 Uhr	
-----------	-----------------	--

**Lesestübchen Ottenhain**

montags	15.30–17.30 Uhr	
---------	-----------------	--

**Freizeitbad Obercunnersdorf, OT Obercunnersdorf,**

**Kottmarsdorfer Str. 35, Tel. 035875 246022**

**geöffnet ab 26.05.2022**

wochentags	11.00–21.00 Uhr	
Wochenende / feiertags	10.00–21.00 Uhr	
Juli / August täglich	10.00–21.00 Uhr	

**Volksbad Eibau, OT Eibau, Kirchstr. 35, Tel. 03586 387000**

**geöffnet ab 26.5.2022**

wochentags	12.00–20.00 Uhr	
Wochenende / feiertags	10.00–20.00 Uhr	
Juli / August täglich	10.00–20.00 Uhr	

Bei schlechter Witterung behalten wir uns Änderungen der Öffnungszeiten vor.

**Bitte beachten Sie in allen Einrichtungen die ausgewiesenen Hygienevorschriften!**



## Für den Notfall

<b>Notruf</b> (Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt)	112
<b>Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst</b>	116 117
<b>Giftnotruf</b>	0361 730730
<b>Anmeldung Krankentransport</b>	03571 19222
<b>Allgemeine Erreichbarkeit IRLS Ostsachsen/ Feuerwehr</b>	03571 19296
<b>Polizeidienststellen</b>	
Löbau	03585 8650
Zittau	03583 620
Seiffhennersdorf	03586 76690
<b>Bundespolizei</b>	
Polizeiinspektion Ebersbach	03586 76020
Bundespolizeihotline	0180 5234566
<b>SachsenEnergie AG</b>	
Strom	0351 50178881
Gas	0351 50178880
Service-Telefon	0800 032 0010
<b>Störungshotline</b>	
Trinkwasser SOWAG	0171 6726998
<b>Abwasser</b>	
AZV Landwasser WAL Betrieb	035842 26009
Zentrale Havarienummer	03573 803-0 oder 0160 98915420
AZV Löbau-Süd SOWAG	03583 77370
<b>Ansprechpartner für den Kottmarwald</b>	
Herr Morgenstern	03585 450430
(E-Mail lars.morgenstern@loebau.de)	

## Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Kottmar · Landkreis Görlitz

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Görlitz am 12. Juni 2022

- Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des Landrates des Landkreises Görlitz statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Gemeinde Kottmar wird in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	Feiertag (keine Einsichtnahme möglich)
Freitag	von 09.00 bis 11.00 Uhr

im Gemeindeamt, OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar – Zimmer 10 Einwohnermeldeamt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen (§ 8 KomWO). Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme (23. Mai bis 27. Mai 2022) spätestens am 27. Mai bis 11.00 Uhr bei der Gemeinde Kottmar, OT Eibau, Hauptstraße 62 Einspruch einlegen und einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch / Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt /gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22. Mai 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
  - die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
    - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Beschwerdeverfahren) festgestellt worden und die

Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum **10. Juni 2022, 16.00 Uhr**, bei der Gemeinde Kottmar mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl – 11.06.2022, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben/ eingeworfen werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

## Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
  - b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
  - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
  - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Kottmar, OT Eibau Hauptstraße 62 in 02739 Kottmar.
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Görlitz Bahnhofstraße 24 in 02628 Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Kottmar, den  
26.04.2022



Michael Görke, Bürgermeister

## Gemeinde Kottmar · Landkreis Görlitz

### Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, den 12. Juni 2022**, findet die Wahl des Landrates des Landkreises Görlitz statt.  
Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.  
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlganges ist **Sonntag, der 3. Juli 2022**.
2. Die Gemeinde Kottmar ist in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

#### Wahlbezirk 1

Gemeindeverwaltung, Sitzungszimmer,  
OT Eibau, Hauptstraße 62

#### Wahlbezirk 2

Feuerwehrdepot OT Eibau,  
Jahnstraße 10e (barrierefrei)

#### Wahlbezirk 3

Dorfgemeinschaftshaus, OT Neueibau,  
Turnhallenweg 3 (barrierefrei)

#### Wahlbezirk 4

Feuerwehrdepot, OT Walddorf,  
Martin-Luther-Straße 12 (barrierefrei)

#### Wahlbezirk 5

Bürgerbüro Obercunnersdorf,  
OT Obercunnersdorf, Hauptstraße 114 (barrierefrei)

#### Wahlbezirk 6

Feuerwehrdepot, OT Kottmarsdorf,  
Löbauer Straße 19a (barrierefrei)

#### Wahlbezirk 7

Sporthalle der W.-Tempel-Grundschule, OT Niedercunnersdorf, Obercunnersdorfer Str. 11, (barrierefrei)

#### Wahlbezirk 8

Kulturhaus, OT Ottenhain, Dorfstraße 15 (barrierefrei)

#### Briefwahlbezirk 9

Gemeinde Kottmar, OT Eibau, Hauptstraße 62

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.05.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im OT Eibau, Hauptstraße 62, Gemeindeverwaltung, Speisesaal zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Der Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang zur Wahl des Landrates des Landkreises Görlitz ist von weißer Farbe.  
Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.  
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebietes erfolgen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Kottmar, den  
26.04.2022



Die Gemeindebehörde

Michael Görke, Bürgermeister

## HAUPTSATZUNG der Gemeinde Kottmar

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 11.04.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### ERSTER TEIL – ORGANE DER GEMEINDE

#### § 1 a Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### § 1 b Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kottmar führt ein Wappen mit folgender Blasonierung:  
Gespalten mit Mittelschild; vorn in Blau ein goldener Turm mit schwarzem Tor und zwei schwarzen Fenstern; hinten in Gold sieben grüne, in zwei Reihen mit vier bzw. drei Bäumen untereinander angeordnete, Nadelbäume; im silbernen Mittelschild ein grüner lateinischer Großbuchstabe K.
- (2) Die Dienstsiegel der Gemeinde führen das Wappen der Gemeinde Kottmar mit der Umschrift „Gemeinde Kottmar“.

### ERSTER ABSCHNITT – GEMEINDERAT

#### § 2 – Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 – Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2021 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 7.206 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 22 festgesetzt.

#### § 4 – Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungsausschuss,
  2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### § 5 – Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

### § 6 – Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  5. Gesundheitsangelegenheiten,
  6. Marktangelegenheiten,
  7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  8. Sport-, Bade-, Freizeiteinrichtungen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 6 bis 8, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
  2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro,
  3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 Euro bis zu 80.000 Euro,
  4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 Euro bis zu 80.000 Euro,
  5. die Stundung und Ratenzahlung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten von mehr als 2.000 Euro, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
  7. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von bis zu 1.000 Euro je Zuwendung,
  8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

### § 7 – Technischer Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  2. Versorgung und Entsorgung,
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  4. Verkehrswesen,

5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  7. Spiel-, Park- und Gartenanlagen,
  8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
  9. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
    - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
    - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
    - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
    - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
    - f) die Teilungsgenehmigungen,
  2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
  3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
  4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 Euro bis zu 80.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 15.000 Euro bis zu 80.000 Euro,
  5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
  6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
  7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall beträgt,
  8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

## § 8 – Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
  1. der Kulturausschuss
- (2) Der Kulturausschuss besteht aus 11 Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Der Kulturausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Aufgabe des Kulturausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kulturwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

## ZWEITER ABSCHNITT – BÜRGERMEISTER

### § 9 – Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### § 10 – Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis zu 15.000 Euro,
    - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 15.000 Euro,
    - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 15.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 5 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5, von Aushilfen,

5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,
  7. die Stundung und Ratenzahlung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro,
  8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt,
  9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grund-eigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
  10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro (2.000 €) im Einzelfall,
  11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,
  12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen,
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
  - (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

### § 11 – Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere

Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

### § 12 – Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Gemeinderat bestellt eine/n Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die/der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig. Sie/er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der/dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die/den Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung der Aufgaben.

## ZWEITER TEIL – MITWIRKUNG DER EINWOHNER

### § 13 – Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist auch anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 14 – Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 15 – Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## DRITTER TEIL – ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 16 – Ortschaftsverfassungen

- (1) In den Ortschaften:
  - Eibau mit den Ortsteilen Walddorf, Neueibau und Eibau;
  - Obercunnersdorf mit den Ortsteilen Kottmarsdorf und Obercunnersdorf;
  - Niedercunnersdorf mit den Ortsteilen Ottenhain und Niedercunnersdorf
 werden die Ortschaftsverfassungen bis zum Ende der Wahlperiode 2019–2024 fortgeführt.

- (2) Der Ortschaftsrat besteht in:
  - Eibau aus 8 Mitgliedern;
  - Niedercunnersdorf aus 6 Mitgliedern;
  - Obercunnersdorf aus 6 Mitgliedern.
- (3) Der jeweilige Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten übertragen.
- (6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

## VIERTER TEIL – SONSTIGE VORSCHRIFT

### § 17 Übergangsvorschrift

Der § 16 Ortschaftsverfassungen tritt zum 01.01.2024 außer Kraft.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kottmar vom 07.01.2013 einschließlich der Änderung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Kottmar, den  
12.04.2022



Michael Görke, Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich Geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des § 69 des SächsBRKG sind:
  1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung der Leistungsnehmer wird Kostenersatz verlangt.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### § 2 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar im Sinne der §§ 6, 14 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kottmar in der aktuellen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 S. 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

### § 3 – Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Kottmar durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gem. § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

### § 4 – Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, wird der Ersatz von Kosten verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

### § 5 – Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 6 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Die Kostensätze werden 10 minutengenau abgerechnet. Grundlage hierfür ist das Kostenverzeichnis.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachschauen beinhaltet der Zeitansatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrt.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  - den Sätzen für die eingesetzten Geräte
  - den Kosten für (Sonder)müllentsorgung
- (5) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die

Leistungen der Feuerwehr Kottmar der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 4 und 5 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind (Kosten für Spezialdienstleistungen). Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (7) Aufwendersersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Kottmar in Rechnung gestellt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Hierzu ist die Stellung eines gesonderten Antrages erforderlich, sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

#### § 6 – Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des SächsBRKG verlangt von:
- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
  - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 7 – Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz / die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

#### § 8 – Befugnis zur Datenverwaltung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
- a) Name und Anschrift des Kostenschuldners
  - b) gegebenenfalls Kfz-Kennzeichen der Kostenschuldnerin / des Kostenschuldners
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

- (3) Bei Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### § 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar vom 16.12.2014 außer Kraft.

Kottmar, den  
12.04.2022



Michael Görke, Bürgermeister

#### Anlage

**Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar**

#### Kostenersatz für Einsatzkräfte

1. Einsatzkraft 15,32 €/10 Min.

#### Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern (ohne Personal)

Einsatzleitwagen (ELW)	31,52 €/10 Min.
Kommandowagen (KdoW)	33,24 €/10 Min.
Löschgruppenfahrzeug (LF)	70,57 €/10 Min.
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	105,71 €/10 Min.
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	52,06 €/10 Min.
Tanklöschfahrzeug (TLF)	149,70 €/10 Min.
Mannschaftstransportwagen (MTW)	17,77 €/10 Min.

Anhänger gehören zum Fahrzeug und werden nicht gesondert berechnet.

#### Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gem. § 5 Abs. 6 der Kostenersatzsatzung zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Kottmar, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten

Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Aus der Arbeit des Gemeinderates Kottmar

### Vergabe von Nutzungszeiten im Freizeitbad Obercunnersdorf

Im Freizeitbad Obercunnersdorf besteht in der Badsaison vom 26.05.2022 bis 31.08.2022 die Möglichkeit, außerhalb der Öffnungszeit das Bad von 7.00 bis 11.00 Uhr bzw. während der Öffnungszeit von 18.00 bis 21.00 Uhr bestimmte Badbereiche durch Dritte, wie z. B. Physiotherapien, Institutionen u. ä. zu nutzen. Die kalkulierten Kosten je Nutzungsstunde (60 Minuten) betragen aktuell 95,80 €.

Angebote sind bis **24.05.2022, 12.00 Uhr** bei der Gemeinde Kottmar, OT Eibau, Hauptstr. 62, 02739 Kottmar für folgende Nutzungszeiten einzureichen:

- A: 26.05.2022 bis 31.08.2022,  
Montag von 7.00 bis 11.00 Uhr  
(Mindeststundenzahl 2; Mindestgebot 191,60 €)
- B: 26.05.2022 bis 31.08.2022,  
Montag von 18.00 bis 21.00 Uhr  
(Mindeststundenzahl 2; Mindestgebot 191,60 €)
- C: 26.05.2022 bis 31.08.2022,  
Dienstag von 7.00 bis 11.00 Uhr  
(Mindeststundenzahl 2; Mindestgebot 191,60 €)
- D: 26.05.2022 bis 31.08.2022,  
Dienstag von 18.00 bis 21.00 Uhr  
(Mindeststundenzahl 2; Mindestgebot 191,60 €)
- E: 26.05.2022 bis 31.08.2022,  
Mittwoch von 7.00 bis 11.00 Uhr  
(Mindeststundenzahl 2; Mindestgebot 191,60 €)
- F: 26.05.2022 bis 31.08.2022,  
Mittwoch von 18.00 bis 21.00 Uhr  
(Mindeststundenzahl 2; Mindestgebot 191,60 €)
- G: 26.05.2022 bis 31.08.2022,  
Donnerstag von 7.00 bis 11.00 Uhr  
(Mindeststundenzahl 2; Mindestgebot 191,60 €)
- H: 26.05.2022 bis 31.08.2022,  
Donnerstag von 18.00 bis 21.00 Uhr  
(Mindeststundenzahl 2; Mindestgebot 191,60 €)
- I: 26.05.2022 bis 31.08.2022,  
Freitag von 7.00 bis 11.00 Uhr  
(Mindeststundenzahl 2; Mindestgebot 191,60 €)

Die Angebote müssen angeben, auf welchen Komplex (A, B, C, D, E, ..... ) sie gerichtet sind. Es ist ein Gebot in Euro abzugeben. Nachweise zur Finanzierung sind beizufügen und die beabsichtigte Nutzung darzulegen. Jeder Interessent kann sowohl nur für einen Komplex, mehrere Komplexe oder für alle Komplexe ein Gebot abgeben. Die Gemeinde wird über die Komplexe aber getrennt entscheiden. Verspätet eingehende Gebote oder Gebote unter dem jeweiligen Mindestgebot können nicht berücksichtigt werden. Bei gleichlautenden Geboten wird das zuerst eingegangene Gebot berücksichtigt.

*Görke, Bürgermeister*

**Ende der öffentlichen Bekanntmachungen!**

### Auszüge und Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Beratung des Gemeinderates Kottmar vom 11. April 2022

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
- 1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht zur Arbeit der Touristischen Gebietsgemeinschaft „Oberlausitzer Bergland“
3. Auswertung und Unterzeichnung der öffentlichen Niederschrift des Gemeinderates vom 14.03.2022
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Beratung des Gemeinderates vom 14.03.2022
5. Bekanntgabe der Beschlüsse des Technischen Ausschusses vom 28.03.2022
6. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen – Neubau eines Löschwasserbehälters, Kirschallee OT Walddorf
7. Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Kottmar
8. Beschluss der Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar
9. Anfragen der Bürger
10. Anfragen der Gemeinderäte
11. Informationen des Bürgermeisters

#### zu TOP 2)

Herr Heiko Harig ist Geschäftsführer der TGG (Touristische Gebietsgemeinschaft) „Oberlausitzer Bergland“ und berichtet zur Arbeit der Gebietsgemeinschaft.

Ursprünglich hatten sich die Orte Neukirch, Obergurig, Wilthen, Steinigtwolmsdorf, Sohland/Spree, Oppach, Cunevalde, Crostau, Schirgiswalde und Kirschau zur Gebietsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Verbindung der Orte bildete einen Wanderschuh, was auch ursprünglich das Zeichen der Gebietsgemeinschaft darstellte. Zwischenzeitlich sind weitere Orte, Großpostwitz, Schmölln-Putzkau, Neusalza-Spremberg, Ebersbach-Neugersdorf und Kottmar, dazugekommen, deren Verbindung der Oberlausitzer Bergweg ist.

Besonderes Augenmerk bei der Vermarktung der Region wird u.a. auf die Spreequellen, Verlauf der Spree, Umgebendehäuser, Granit, den Grenzverlauf, die Sehenswürdigkeiten und die gemeinsame Sprache gelegt.

Es erfolgt eine gemeinsame Vermarktung der Orte und Angebote in Prospekten, auf Messen, Internet und Filmen.

Die Finanzierung erfolgt insbesondere über Mitgliedsbeiträge und die Projektförderung des Landkreises Bautzen sowie Fördermitteln aus Leader.

Die TGG arbeitet eng mit der MGO (Marketinggesellschaft Oberlausitz) und anderen TGGs zusammen.

#### zu TOP 4)

##### Beschluss Nr. 230-2/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar beschließt eine Ratenzahlung für Gewerbesteuerzahlungen und die bereits eingeleitete Vollstreckung beginnend ab 30.03.2022.

**Beschluss Nr. 231-2/22**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar beschließt eine Ratenzahlung für Gewerbesteuerzahlungen und die bereits eingeleitete Vollstreckung beginnend ab 30.03.2022.

zu TOP 5)

**Beschlüsse des Technischen Ausschusses aus der Beratung vom 28.03.2022****Beschluss Nr. TA 77-3/22**

Der Technische Ausschuss erteilt sein Einvernehmen zur Errichtung einer Gartenlaube und Garage auf dem Grundstück Gemarkung Kottmarsdorf, Flurstück 477 m, Turnhaltenweg.

**Beschluss Nr. TA 78-3/22**

Der Technische Ausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Vorhaben Umbau und Modernisierung eines Wohnhauses mit Teilaufstockung auf dem Grundstück Gemarkung Niedercunnersdorf, Flurstück 1012 h, Hermann-Birnbaum-Weg 11.

**Beschluss Nr. TA 79-3/22**

Der Technische Ausschuss erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauantrag zur Errichtung eines Gebäudes zur Tierhaltung auf dem Grundstück Gemarkung Niederotenhain, Flurstück 41/3, Hauptstraße 34a.

**Beschluss Nr. TA 80-3/22**

Der Technische Ausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Vorhaben Grundschutz der Löschwasserversorgung über einen Tieftank, Neubau eines Löschwasserbehälters mit 100 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen auf dem Grundstück Gemarkung Walddorf, Flurstück 251, Kirschallee.

zu TOP 6)

**Beschluss Nr. 232-3/22**

Der Gemeinderat Kottmar erteilt dem wirtschaftlichsten Angebot der Firma STL Bau GmbH Löbau, Dehsaer Straße 20, 02708 Löbau den Zuschlag für den Neubau eines Löschwasserbehälters an der Kirschallee im OT Walddorf zum Preis von 162.061,64 € (Brutto).

**Abstimmergebnis**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 20  
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

zu TOP 7)

**Beschluss Nr. 233-3/22**

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Kottmar in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmergebnis**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 20  
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

zu TOP 8)

**Beschluss Nr. 234-3/22**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2022 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar. Der Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

**Abstimmergebnis**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 20  
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Vorankündigung**

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet voraussichtlich am **13.06.2022 um 19.30 Uhr** statt.

Den Versammlungsort und die Tagesordnung für die öffentliche Beratung entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Informationstafeln

- des Gemeindeamtes OT Eibau, Hauptstr. 62;
- im OT Neueibau, Schulstr. 1;
- im OT Niedercunnersdorf; Obercunnersdorfer Str. 11;
- im OT Ottenhain, Dorfstr. 15
- im OT Obercunnersdorf, Hauptstr. 107;
- im OT Kottmarsdorf, Löbauer Str. 19 a;
- sowie am Dorfgemeinschaftshaus im OT Walddorf, Zugang Schulstraße.

### Mitteilungen der Sachgebiete aus der Gemeindeverwaltung Kottmar

**Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,**  
das Gemeindeamt im Ortsteil Eibau und das Bürgerbüro Obercunnersdorf bleiben am **Freitag, dem 27. Mai 2022, geschlossen** (außer Einsicht Wählerverzeichnis). Wir bitten um Verständnis.

*Michael Görke, Bürgermeister*

**Friedensrichter / Schiedsstelle für alle Ortsteile**

Herrn Dieter Schmidmeier erreichen Sie telefonisch unter **03586 387683**.

**Sprechstunde des Bürgerpolizisten**

Unser Bürgerpolizist Herr PHM Fechler bietet jeweils donnerstags von 15.00 bis 16.00 Uhr im Gemeindeamt im OT Eibau, Hauptstraße 62, eine Sprechstunde an. Hier können Sie Ihre Anfragen an den Bürgerpolizisten richten.

**Einwohnermeldeamt**

**Ablauf der Gültigkeit von Personalausweis und Reisepass**  
Auch in diesem Jahr endet bei vielen Dokumenten die Gültigkeit. Bitte überprüfen Sie daher rechtzeitig, ob Ihr Personalausweis oder Reisepass noch gültig ist und demnächst neu beantragt werden muss. Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitungszeit im Moment ca. 3 – 5 Wochen beträgt. Für die Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:

- aktuelles biometrisches Passbild
- Geburtsurkunde bzw. Stammbuch der Familie
- Personalausweis oder Reisepass

Zum Beantragen muss jeder selbst vorsprechen, da die Unterschrift für das Dokument und der Fingerabdruck geleistet werden muss. Wenn dies nicht möglich ist, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

*Fortsetzung nächste Seite*

**Gebühren (sind bei der Antragstellung zu bezahlen):**

Personalausweis (für Personen unter 24 Jahre)	22,80 €
Personalausweis (24 Jahre und älter)	37,00 €
Reisepass (unter 24 Jahre)	37,50 €
Reisepass (24 Jahre und älter)	60,00 €
Kinderreisepass	13,00 €
Verlängerung Kinderreisepass	6,00 €

Die Ausstellung eines Kinderreisepasses ist nur bis zum 12. Lebensjahr möglich. Der Kinderreisepass kann bis zum 12. Lebensjahr verlängert werden, er muss jedoch noch gültig sein. Die Gültigkeit beträgt jeweils ein Jahr.

**Öffnungszeiten der Meldebehörde:**

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 11.00 Uhr

**Familienpass des Freistaates Sachsen**

Burgen, Schlösser, Gärten und Tiere faszinieren unsere Kinder. All das finden Sie in Einrichtungen des Freistaates Sachsen. Mit dem Familienpass können Eltern mit Ihren Kindern kostenlos viele staatliche Einrichtungen sowie kommunale Einrichtungen zu ermäßigten Preisen besuchen.

Antragsberechtigt sind Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern sowie Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

Der Familienpass wird einkommensunabhängig auf Antrag durch das Einwohnermeldeamt ausgestellt. Bei der Beantragung ist eine Bescheinigung der Familienkasse über die Kindergeldberechtigung vorzulegen.

*Einwohnermeldeamt*

**Einwohnermeldeamt****Einwohnerstatistik**

Stand: 01.03.2022

Einwohner gesamt: **7.213**

	Stand: 01.03.2022	Zuzüge	Wegzüge	Geburten	Sterbefälle	Stand: 31.03.2022
Eibau	2.720	19	8	1	1	2731
Kottmarsdorf	478	5	4	0	1	478
Neueibau	630	1	3	3	0	631
Niedercunnersdorf	982	4	5	1	1	981
Obercunnersdorf	1.306	3	7	1	7	1.296
Ottenhain	416	1	0	1	0	418
Walddorf	681	0	1	0	3	677

Stand: 31.03.2022

Einwohner gesamt: **7.212****Schulen**

<b>Wilhelm-Tempel-Grundschule</b>	<b>Pestalozzi-Grundschule</b>
OT Niedercunnersdorf	OT Eibau
Obercunnersdorfer Str. 11	Trebeweg 1
02708 Kottmar	02708 Kottmar
Tel. 035875 60240	Tel. 03586 387108

**Schulanmeldung Schuljahr 2023/2024**

Gemäß § 27 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen werden mit dem Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet werden, gelten ebenfalls als schulpflichtig.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Im Ausnahmefall können Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zur Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes können pädagogisch-psychologische Testverfahren herangezogen werden. Zusätzlich können mit Zustimmung der Eltern bereits vorhandene Gutachten einbezogen werden.

Anmeldepflichtig sind für die Pestalozzi-Grundschule Eibau, Kinder der Ortschaften Eibau, Neueibau, Walddorf der Gemeinde Kottmar

Die Anmeldung durch die Eltern findet am **Dienstag, dem 13.09.2022, und Mittwoch, dem 14.09.2022, in der Zeit zwischen 08.00 und 16.00 Uhr** in der Pestalozzi-Grundschule Eibau statt. Die Teilnahme der Kinder ist **nicht** zwingend notwendig.

Anmeldepflichtig sind für die Wilhelm-Tempel-Grundschule Niedercunnersdorf, Kinder der Gemeinde Großschweidnitz und der Ortschaften Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Ottenhain der Gemeinde Kottmar.

Die Anmeldung durch die Eltern findet am **Montag, dem 12.09.2022 zwischen 08.00 und 16.00 Uhr** in der Wilhelm-Tempel-Grundschule statt. Die Teilnahme der Kinder ist **nicht** zwingend notwendig.

Zur Schulanmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Bei der Anmeldung an der Schule wird der Nachweis verlangt, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn gegen Masern geimpft ist. Bitte nehmen Sie deshalb auch den Impfausweis bzw. die ärztliche Bescheinigung oder eine Bestätigung der Leitung Ihrer Gemeinschaftseinrichtung mit. Ist Ihr Kind nicht geimpft, teilen Sie das bitte bei der Anmeldung mit.

Bitte beachten Sie zum Anmeldetermin die gültigen Corona-Schutzverordnungen.

gez. Peter Kubenz,  
Schulleiter  
Wilhelm-Tempel-GS  
Niedercunnersdorf

gez. Katrin Kokschi  
Schulleiterin  
Pestalozzi-Grundschule  
Eibau

## Nichtamtlicher Teil

### Festwochenenden anlässlich des Jubiläums 800 Jahre Ober- und Niedercunnersdorf

Leider konnten im vorigen Jahr die Festlichkeiten in den Ortsteilen nicht wie geplant stattfinden. Wir sind guter Dinge und hoffen, dass wir in diesem Jahr feiern können. An folgenden Wochenenden soll gefeiert werden:

- \* **15.07.2022, Beginn ca. 17.00 Uhr**  
kleiner Festumzug, Gedenksteinenthüllung, Feierlichkeiten im Festzelt mit Live-Musik bei der FFW OT OC
- \* **16.07.2022, Beginn ca. 12.00 Uhr**  
Tag der Offenen Tür in der Wilhelm-Tempel-Grundschule NC, Aktivitäten der Vereine auf dem Festplatz in NC und Kirchenführung mit Orgelspiel in der Kirche NC, abends Live-Musik im Festzelt
- \* **17.07.2022, Beginn ca. 9.30 Uhr**  
Festgottesdienst Kirche NC, Frühschoppen und Aktivitäten der Vereine und Programm im Festzelt im OT NC
- \* **22.07.2022, Beginn ca. 19.00 Uhr**  
Musik im Festzelt an der FFW OC
- \* **23.07.2022, Beginn ca. 10.00 Uhr**  
Markt mit Händlern, Vereinen und Bühnenprogramm am Haus des Gastes OC, abends Live-Musik im Festzelt an der FFW OC
- \* **24.07.2022, Beginn ca. 9.30 Uhr**  
Gottesdienst Kirche OC, Frühschoppen im Festzelt

Ein detaillierter Ablauf der Veranstaltungen wird noch veröffentlicht.

### Plakettenverkäufer zum 28. Bierzug gesucht!

Zur Unterstützung unseres 28. Bierumzuges suchen wir wie jedes Jahr fleißige Helferinnen und Helfer, die uns beim Verkauf der Plaketten zur Finanzierung des Umzuges helfen.



Wenn Sie also unseren Bierzug unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei Frau Höhne im Gemeindeamt im OT Eibau, unter Telefonnummer 03586 780430 oder bei Herrn Heinrich im Faktorenhof unter 03586 702051. Vielen Dank!  
Wir hoffen auf Ihre Unterstützung auch beim Kauf einer Plakette!

### Aufholen nach Corona

Die Wilhelm-Tempel-Grundschule Niedercunnersdorf schreibt im Rahmen des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona“ Leistungen aus.



Gesucht werden Unterstützungskräfte für die pädagogische Arbeit an der Schule. Es handelt sich hierbei um unterrichtsergänzende und unterrichtsintegrierte Förder- und Nachhilfeangebote für Kinder der Klassenstufen 1–4. Ziel der Arbeit ist es, Lernrückstände aufzuholen.

Die Angebote können als Einzelförderung oder als Förderung in Kleingruppen gestaltet werden. Schwerpunkte sollen vor allem in den Bereichen Logopädie, Ergotherapie und lehrplangerechter Nachhilfe liegen.

Bewerber und Bewerberinnen müssen über die entsprechende staatlich anerkannte Ausbildung verfügen und dürfen sich nicht im Dienst des Freistaates Sachsen befinden. Informationen zu dem Programm finden Sie unter:

<https://www.lasub.smk.sachsen.de/servicestelle-aufholen-nach-corona-4282.html>

oder im SMK-Blog.

Interessierte Bewerber melden sich bitte bei der Schulleitung unter 035875/60240 bzw. tempel-one@web.de.

*Kubenz, Schulleiter*



Ein herzliches Dankeschön an die Schülerinnen und Schüler der Pestalozzi-Grundschule Eibau, die uns mit ihren wunderschönen selbstgebastelten Ostereiern überrascht und das Gemeindeamt in Eibau österlich geschmückt haben.

Foto: K. Höhne



Wir gratulieren allen Jubilaren unserer Gemeinde, die in diesem Monat ihren Geburtstag feiern, auf das Herzlichste und wünschen für die weiteren Lebensjahre alles Gute, viel Gesundheit und Lebensfreude.



*Denn ohne Plakette  
rollt der Bierzug nicht!*

*Kerstin Höhne*

## Mitteilungen aus den Ortsteilen Eibau, Neueibau, Walddorf

### Kurzinformationen

#### Abfallentsorgung

	Eibau und Kottmar- häuser	Neueibau	Walddorf
Restmüll	Di., 07.06. 20.06.	Di., 07.06. 20.06.	02.06. 16.06. 30.06.
Biotonne	13.06. 27.06.	13.06. 27.06.	Fr. 10.06. 23.06.
Gelbe Tonne	20.06.	22.06.	20.06.
Blaue Tonne	01.06. 30.06.	01.06. 30.06.	01.06. 30.06.



#### Schadstoffmobil

##### Ortsteil Eibau

Parkplatz, Hauptstr. 199 19.05.2022, 12.00–13.30 Uhr  
Parkplatz, Hauptstr. 55 19.05.2022, 10.00–11.30 Uhr

##### Ortsteil Neueibau

Containerstandort an der Turnhalle  
18.05.2022, 12.00–13.00 Uhr

##### Ortsteil Walddorf

Mittelstr., Nähe Friedhof 19.05.2022, 15.30–16.30 Uhr

#### Blutspendetermin

Am Donnerstag, dem **19. Mai 2022**, findet in der Grundschule Eibau in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr die nächste Blutspendenaktion statt. DANKE für Ihre Hilfsbereitschaft!



#### Markt

Jeden **Mittwochvormittag** erwarten Sie die Händler und Gewerbetreibenden zum Wochenmarkt am **Volkshaus Eibau** und freuen sich über Ihre Einkäufe. Bitte beachten Sie die Hygienevorschriften!

## Informationen aus den Einrichtungen der Ortsteile

### Faktorenhof/ Touristinformation



Foto: C. Heinrich

Am 23. April 2022 wurde im Heimat- und Humboldt-museum Faktorenhof Eibau eine neue Sonderausstellung eröffnet. Bis zum 26. Juni zeigt Mutate seine Arbeiten. Tobias Kießlich aus Walddorf ist ein junger Künstler aus der Oberlausitz, dessen kraftvolle Werke die Freude am Malen und Experimentieren mit den Farben widerspiegeln. Unsere Mitarbeiterin Frau Susann Fritsche (links im Bild) dankt bei einer kleinen Eröffnungsrunde dem Aussteller für die Bereitstellung der Bilder.

## Seniorenveranstaltungen

### OT Eibau

#### Liebe Seniorinnen, liebe Senioren!

Das DRK und die Gemeindeverwaltung laden Sie im Monat Mai 2022 zu folgenden Veranstaltungen wieder herzlich ein:

#### Dienstag, den 17.05.

14.00 Uhr

**Modenschau mit Ilona Wenger**  
im „Zum Hirsch“ Eibau  
mit Kaffee und Kuchen.

#### Montag, den 30.05.

**Große Fahrt mit Sebastian**  
in die „Räuberschänke“ Oederan  
mit Spargelessen, Kaffeetrinken  
und Unterhaltung  
mit dem Andrea-Berg-Double.  
Start ist um 8.30 Uhr bei  
Lehmans in Neueibau,  
alle anderen Haltestellen wie  
gewohnt ... im 5-Minuten-Takt.  
Die Kosten betragen 68,- €.

Bitte bei allen Veranstaltungen möglichst verbindlich beim DRK Eibau, Tel. 03586 387127, anmelden.

*Ihre Marion Richter, DRK-Sozialstation*

## Kindereinrichtungen

Neues vom Verein  
KINDERLAND-Sachsen e.V.



Kindertagesstätte Märchenwald

Unser Spielzeug macht Ferien

Was regt Kinder eigentlich zum Tun an? Ende Januar stellten wir uns im Eulenberg diese Frage.

Die Eulenkinder, das sind die Kinder ab 4 Jahren im Märchenwald. Warum ist das Spiel gerade so unruhig?

Woran könnte es liegen, dass manche Kinder unseren Beobachtungen zufolge nicht ins Spiel finden? Zu wenig Spielsachen, nicht abwechslungsreich genug, zu langweilig oder zu viel Auswahl?

Was würde passieren, wenn wir den Kindern mal etwas ganz anderes zur Verfügung stellen?

Wir überlegten, welche Materialien die Kreativität besonders anregen könnten und in den meisten Haushalten zu finden sind. Auf einer Sammeliste fanden sich Kronkorken, Würfel, Nudeln, Knöpfe, Muscheln, Holzscheiben, Tücher und Kleidungsstücke zum Verkleiden wieder. Es wurde eine lange Liste, denn wir ergänzten sie noch durch Alltagsgegenstände wie Wecker, Schlösser mit Schlüsseln, Knatschfolie, Kissen u. v. m.

Wollten wir wirklich allen herkömmlichen Spielsachen eine Pause gönnen? Nein, Materialien, die zum kreativen Spiel anregen (Bausteine, Stifte, Papier) sollten bleiben.

Nun konnte es losgehen. Die Kinder bekamen einen Brief von Charlie dem Legomännchen, welches erklärte, wie sehr die Spielsachen einmal Ferien brauchten. Die Eltern unterstützten unser Vorhaben und hatten Spaß am Sammeln der „neuen“ Spielmaterialien. Wir Erzieher machten uns ans Kistenpacken. Danach wurden die neuen Materialien eingeräumt und die Eulenkinder durften das Spiel ganz neu entdecken.

Es waren tolle Wochen! Bauwerke aus Schwämmen entwickelten sich mit Muscheln, Muggelsteinen und Kronkorken belegt zu richtigen Kunstwerken.

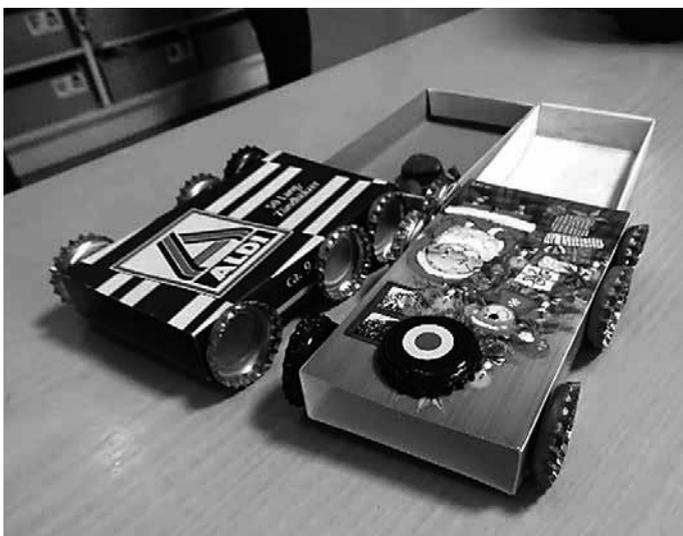


Foto: R. Brocksch



Foto: K. Malinsky

Der Traum vieler kleiner Mädchen wurde wahr, sie stöckelten in Absatzschuhen, Kleidern und Hüten durch die Gruppenzimmer. Das „Klack-Klack-Klack“ der Schuhe hielt die Kinder nicht davon ab, sich weiter in das Spiel mit den neuen Materialien zu vertiefen.

Mit Hilfe von Kissen entstanden Höhlen und Häuser, sogar zu Autos wurden sie umfunktioniert. Apropos Autos, das war das erste, was unserer Jungentruppe (z.Z. werden im Eulenberg 25 Jungen und „nur“ 15 Mädchen betreut) zum Fehlen kam. Doch kein Problem, die Jungs entwickelten selbst Ideen, wie sie aus Streichholzschachteln und Kronkorken Autos basteln konnten. Ihre Einfälle wurden beim wöchentlichen Wunschtage umgesetzt.

Nach ca. 4 Wochen zog das Spielzeug nach und nach wieder in die Zimmer ein. Gemeinsam mit den Kindern besprachen wir, was zurückkommen soll und welche Materialien sie auch weiterhin nutzen möchten. Eine, für alle erlebnisreiche Zeit ging zu Ende ...

Was haben die großen Märchenwaldbewohner aus dieser Zeit mitgenommen?

Wir konnten Kinder beobachten, die sich plötzlich ganz neu öffneten und uns mit ihrer Kreativität überraschten, da sie sich aus dem festgefahrener Rollenverhalten lösen konnten. Fast alle Kinder haben in dieser Zeit ausdauernder und kreativer gespielt. Da Muggelsteine, Nudeln, Würfel und Kronkorken am Ende des Spiels wieder zurücksortiert werden mussten, haben manche Kinder sogar das Aufräumen gelernt.

Zusammenfassend können wir sagen: Es war für alle eine sehr schöne Zeit. Die Erzieherinnen und Erzieher konnten einen ganz neuen Blick auf die Kinder bekommen und für die Kinder war es eine sehr kreative Zeit, in der sie viele Lernerfahrungen sammeln konnten.

Unser Fazit: Es lohnt sich, offen für Experimente zu sein, gemeinsam konnten wir sechs schöne Wochen erleben.

Katharina Malinsky

## Vereinsmitteilungen

### Ski-Club Kottmar

#### Skisprungfest auf vier Schanzen – unser Internationales Mattenspringen auf den Kottmarschanzen am Himmelfahrtswochenende



Endlich können sich am Himmelfahrtswochenende Skispringer aller Altersgruppen wieder zum Internationalen Mattenspringen auf dem Kottmar treffen.

Bereits Anfang April begannen die Mitglieder des SC-Kottmar das Gelände um das Skiheim am Kottmar und die vier Schanzen für die neue Saison fit zu machen und die Spuren des Winters zu beseitigen. Um den Sportlern und Gästen am Himmelfahrtswochenende nach der langen Pause wieder ein hochklassiges Skisprungfest zu ermöglichen, ist noch viel Arbeit im Gelände und an den Schanzen zu erledigen.

Auch in diesem Jahr erwarten wir wieder über 250 Skispringerinnen und Skispringer aus mehreren Nationen – vom kleinen Anfänger auf der Minischanze über Nachwuchsleistungssportler bis hin zu den Springern der Masters-Altersklassen werden Sportlerinnen und Sportler aller Altersklassen an den Start gehen.

Um auch den vereinseigenen Skispringernachwuchs wieder zu stärken, beginnt das Skisprungwochenende am Himmelfahrtstag mit dem ersten Training der Skispringer für das Wochenende. Für interessierte Mädchen und Jungen im Alter von 5 bis 8 Jahren bieten wir an diesem Tag von 13.00 bis 15.00 Uhr auch ein Schnuppertraining an – Eine gute Gelegenheit für einen Familienausflug mit dem sportbegeisterten Nachwuchs zur Himmelfahrtsparty am Skiheim mit Bratwurst und Bier für die Großen, Limo für die Kleinen und natürlich dem Skispringen zu kommen.

Nachdem sich die Springer dann am Freitag beim offiziellen Trainingsspringen auf den Wettkampf vorbereitet haben, beginnt das Internationale Mattenspringen 2022 am Samstag, dem 28. Mai mit den Wettkämpfen auf unseren drei Kinder- und Schülerschanzen.



Andrang auf dem Balken beim Internationalen Mattenspringen 2019  
Foto: SC-Kottmar

Am Sonntag werden dann die Springerinnen und Springer ab der Altersklasse 12 ihre Wettkämpfe von der großen Kottmarschanze bestreiten. Neben den Springerinnen und Springern in den Nachwuchsaltersklassen sind dann auch wieder viele aktive, ältere Freizeitsportler dabei. Darunter sind auch einige der Skispringer, die im Winter bei Welt- und Continental-Cups als Vorspringer von den großen Schanzen aus dem Fernsehen bekannt sind. Unter den Betreuern und Trainern finden sich immer auch viele bekannte ehemalige Leistungssportler, die schon als Aktive vor vielen Jahren beim Maispringen dabei waren und die es in jedem Jahr wieder zum Skisprungfest auf den Kottmar zieht.

Alle Mitglieder des Skiclubs Kottmar und vor allem die kleinen und großen Skispringer freuen sich auf vier spannende Tage mit vielen Höhepunkten, interessanten Gästen, hoffentlich vielen Zuschauern und möglichst schönem Wetter. Schon jetzt möchten wir uns bei allen Sponsoren, Unterstützern und Helfern bedanken, denn ohne Sie wäre der Skisport auf dem Kottmar nicht möglich.

*Claudia Hahn, SC-Kottmar*



**INTERNATIONALES  
SKISPRINGEN**

**HIMMELFAHRTSWOCHENENDE  
AUF DEM KOTTMAR**

**45. Internationales Skispringen  
am Kottmar 2022**

Zeitplan:

**Donnerstag, den 26. Mai 2022**

ab 10.00 Uhr Männertagsparty  
mit Livemusik am Skiheim

13.00–15.00 Uhr Schnuppertraining  
für Kinder von 5 bis 8 Jahren  
auf unserer Minischanze

**Freitag, den 27. Mai 2022**

ab 15.00 Uhr Offizielles Trainingspringen  
(alle Schanzen)

**Sonnabend, den 28. Mai 2022**

ab 9.00 Uhr Offizielles Trainingspringen  
(alle Schanzen)

ab 13.00 Uhr 45. Internationales  
Mattenskispringen 2022  
(Mini- und Kinderschanze,  
kleine Kottmarschanze)

**Sonntag, den 29. Mai 2022**

ab 9.00 Uhr 45. Internationales  
Mattenskispringen 2022  
(Große Kottmarschanze)

Aktuelle Informationen  
für unsere Besucher unter  
[www.sc-kottmar.de](http://www.sc-kottmar.de)  
oder QR-Code scannen



## Nachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibau-Walddorf im Kirchspiel Oberes Spreetal

### Spruch für den Monat Mai 2022

„Ich wünsche dir in jeder Hinsicht Wohlergehen und Gesundheit, so wie es deiner Seele wohlergeht.“ 3. Joh 2 (E)

### Wir laden Sie herzlich ein zu den Gottesdiensten:

15.05. Predigtgottesdienst in der Kirche Eibau	10.30 Uhr
22.05. Predigtgottesdienst in der Kirche Walddorf	09.00 Uhr
26.05. Regionaler Himmelfahrtsgottesdienst auf dem Gelände des Pfarrhauses Eibau	09.30 Uhr
05.06. Konfirmationsgottesdienst in der Kirche Walddorf	14.00 Uhr
12.06. Predigtgottesdienst in der Alten Schule Neueibau	14.00 Uhr

Über mögliche bzw. notwendige Änderungen informieren wir Sie aktuell auf unserer Homepage [www.kirche-oberes-spreetal.de](http://www.kirche-oberes-spreetal.de)

Die Pfarramts- und Friedhofsverwaltungen in Eibau und Walddorf sind zu den üblichen Öffnungszeiten wieder erreichbar. Es wird aber unbedingt um eine vorherige telefonische Terminvergabe gebeten. Außerhalb der Öffnungszeiten sind wir telefonisch unter 03586 310539 zu erreichen.

## Mitteilungen aus den Ortsteilen Niedercunnersdorf und Ottenhain

### Sprechstunde Ortsvorsteherin

Die Sprechstunde der Ortsvorsteherin findet jeden 2. Dienstag im Monat in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Bürgerbüro Niedercunnersdorf, Niedere Hauptstraße 37, statt. Die Sprechstunde der Ortsvorsteherin in Ottenhain, Am Gemeindeamt 3, findet jeden 2. und 4. Montag im Monat in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr statt.

M. Truskat

## Kurzinformationen

### Abfallentsorgung

	Niedercunnersdorf	Ottenhain
Restmüll	Fr., 10.06. 23.06.	13.06. 27.06.
Biotonne	02.06. 16.06. 30.06.	Di., 07.06. 20.06.
Gelbe Tonne	29.06.	22.06.
Blaue Tonne	29.06.	29.06.



Fotos: Verein

Auch bei den Osterhasenspielen ging es turbulent her, alle legten sich richtig ins Zeug, schließlich wollte ja jeder erster werden. Doch ob erster oder nicht, weder an diesem noch an einem anderen Tag gab und gibt es bei uns keine Verlierer. Jeder gewinnt auf seine Weise. An diesem Tag auf alle Fälle, gingen alle Kinder stolz, glücklich und zufrieden mit ihrem Osterkörbchen nach Hause und berichteten aufgeregt vom Osterhasentag im Kindergarten.

*Daniela Brendler*

### Schadstoffmobil

#### Ortsteil Ottenhain

ehem. Gemeindeamt 01.06.2022, 11.00–11.30 Uhr

## Vereinsmitteilungen

### Verein für Kinder- und Jugendarbeit Ottenhain e.V.

Werte Einwohner,

Und schon hat er begonnen, der Wonnemonat Mai. Mutter und Vater begehen in diesem Monat ihren Ehrentag und auch wir haben was ganz besonderes für die im Leben wichtigsten Personen vorbereitet/geplant. Gemeinsam wollen wir mit ihnen auf Wanderung gehen und im Anschluss gibt's eine eigens von den Kindern vorbereitete Überraschung, was, wird jetzt noch nicht verraten. Des Weiteren laufen bereits die Vorbereitungen für unsere Kinderwoche Anfang Juni auf Hochtouren. Doch auch dazu erst mehr in der nächsten Ausgabe.

Zurückblicken wollen wir dagegen noch einmal auf den Monat April, wo unser Osterhasentag stattgefunden hat. Nach dem gemeinsamen Frühstück ging's bei schönstem Wetter hinaus in den Park. Dieser wurde sehr schnell von den Kindern erobert, denn dort hatte der Osterhase für jedes Kind ein Osternestchen versteckt.



Es dauert auch gar nicht lange, da hatten die ersten Kinder auch bereits schon ihr Nestchen gefunden. Nur unsere Minis brauchten ein wenig Hilfe von den größeren. Alle hatten sehr viel Spaß an diesem Tag.

## Mitteilungen aus den Ortsteilen Obercunnersdorf und Kottmarsdorf

### Öffentliche Bekanntmachung Versammlung der Jagdgenossenschaft Kottmarsdorf

Am **Freitag, dem 17.06.2022**, findet um **19.00 Uhr im „Müllerstübchen“ Kottmarsdorf** die diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft Kottmarsdorf statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kottmarsdorf bilden.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Eingänge/ Wildschäden
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht für die Jagdjahre 2019/20, 2020/21, 2021/22
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Berichte der Jagdpächter
7. Diskussion zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Ausscheiden eines Jagdpächters, Zustimmung zur Aufnahme neuer Jagdpächter
10. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpacht-reinerlöses
11. Vorstandswahl 2023
12. Verschiedenes
13. Schlusswort

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden bei künftigen Auszahlungen des Jagdpachtreinerlöses nur berücksichtigt werden können, wenn sie der Jagdgenossenschaft rechtzeitig angezeigt werden. Lassen sich Eigentümer, Ge-

meinschaften oder Körperschaften bei der Beschlussfassung durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist dies durch Vollmacht zu belegen. Jeder Bevollmächtigte kann nur einen Jagdgenossen vertreten.

*Jörg Günther, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft*

## Kurzinformationen

### Fahrbibliothek in Kottmarsdorf

Die Fahrbibliothek des Landkreises Görlitz macht am Dienstag, dem **7. Juni 2022, von 18.00 bis 18.30 Uhr** wieder Station am Parkplatz, Dorfstraße 46, in Kottmarsdorf.

*Viel Spaß beim Lesen!*

### Abfallentsorgung

	Obercunnersdorf	Kottmarsdorf
Restmüll	Fr., 10.06. 23.06.	02.06. 16.06. 30.06.
Biotonne	02.06. 16.06. 30.06.	Fr., 10.06. 23.06.
Gelbe Tonne	14.06.	14.06.
Blaue Tonne	29.06.	29.06.



## Kindereinrichtungen

### Neues vom Verein Kinderland Sachsen e.V.



Kindergarten  
**KOBOLD  
HÄUSEL**

Kita „Koboldhäusel“  
Kottmarsdorf

### Hallo liebe Freunde vom Kottmarsdorfer Koboldhäusel!

*„April, April ... der weiß nicht was er will ...  
Mal Regen und mal Sonnenschein,  
so kehrt nun der Frühling ein.“*

### Im April haben wir einiges erlebt ...

Gleich zu Beginn gab es unseren Oma-Opa-Tag, der reichlich besucht worden war. So viele Großeltern waren da und haben sich das bunte Programm der kleinen und großen Kinder angesehen. Natürlich wurde auch für ausreichend Essen und Trinken gesorgt. Wir Kinder hoffen, dass es euch allen gefallen hat. Wir hatten jedenfalls eine Menge Spaß dabei.

Ein großes Dankeschön geht an unsere Feuerwehr in Kottmarsdorf, die uns die Tisch-Garnituren, Kaffeemaschinen und Geschirr für den Nachmittag zur Verfügung gestellt hat. Zum Gründonnerstag kam uns der Osterhase im Kindergarten besuchen und hat für uns kleine Osternester versteckt. Diese zu suchen und zu finden, machte uns großen Spaß. Aber auch wir Kinder waren kreativ und haben Ostereier angemalt, Osterhasen ausgemalt und gebastelt.

Die Osterfeiertage haben wir bei richtigem Aprilwetter überstanden und nun kehrt langsam der Alltag ein.

Am 7. Mai war am Nachmittag eine Wanderung unseres Kindergartens mit anschließendem Grillerchen geplant. Wir werden euch davon ausführlich in der nächsten Ausgabe berichten.

Am 13. Mai ist dann auch noch unsere Kuchenfuhr im Dorf unterwegs gewesen. Es gab wieder reichlich und leckeren Kuchen. Vielen Dank für die zahlreiche Abnahme. Bis dahin grüßen euch herzlich

*die Kinder vom Koboldhäusel Kottmarsdorf*

### Neues aus dem Obercunnersdorfer Integrativ-Kinderhaus „Pffifikus“



#### Eine sehr schöne Oster(vor-)woche

Traditionell hatten wir Frau Radewaldt zu uns eingeladen, die mit den Tabaluga-Kindern unter Verwendung der Wachsmaltechnik wunderschöne Ostereier gestaltete. Unter der liebevollen Anleitung unseres Gastes gelangen jedem Kind ein oder zwei verzierte Eier für den Osterstrauch im Kindergarten oder für zu Hause. Vielen lieben Dank an Frau Radewaldt für diesen besonderen Vormittag, mit dem wir in die Vorbereitungen für das Osterfest starteten.



Foto: Kita

In der Ostereierwerkstatt konnten die Kinder frei auswählen, was sie gern bemalen oder basteln wollten. Natürlich kam auch der Osterhase zu uns – wir haben ihn sogar gesehen! Während uns die Tabaluga Kinder „Stups der kleine Osterhase“ in einer selbst ausgedachten Puppentheaterversion vorführten (die sie ganz allein eingeübt und einige Male geprobt hatten), hoppelte er tatsächlich durch unseren Garten! Überall im Garten waren die Osternester versteckt – und sogar in dem kleinen Wäldchen, wo sonst Herrn Leutholds Schafe stehen! Da muss es irgendwie eine geheime Absprache gegeben haben ... Wir sagen jedenfalls Danke.

Für den Donnerstag vor Ostern hatten wir uns eine Aktion vorgenommen, auf die wir lange wegen Corona verzichten mussten. Endlich, endlich fand wieder ein großes gemeinsames Frühstücksbuffet statt! Die Leckereien waren toll

hergerichtet, da macht das Frühstück gleich doppelt so viel Spaß! Allen Muttis, die mitgemacht haben, danken wir sehr herzlich dafür und besonders den beiden Muttis (Frau Rubel und Frau Lösche), die bei der Vorbereitung halfen. Denn bis 8.00 Uhr muss alles perfekt sein und bis dahin gibt es eine ganze Menge zu tun.

### Altkleidersammlung

**Abgabe der Kleidersäcke bitte bis zum 16. Mai an der Schule** Liebe Obercunnersdorfer, bis zum 16. Mai können Sie wieder Ihre Altkleidersäcke zu uns bringen. Wir freuen uns über jede Spende, und sei sie auch noch so klein! Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

### Einladung zum Multi-Vati-Vormittag am 20. Mai, 10.00 Uhr



Liebe Obercunnersdorfer Muttis oder Vatis in Elternzeit, anlässlich des Mutter- und Vaternestes möchten wir den Eltern, die mit ihren Kindern zu Hause sind, eine kleine Freude machen. Deshalb laden wir Sie und Ihre Kinder am 20. Mai, 10.00 Uhr ganz herzlich für ein gemütliches Plauderstündchen zu uns ins Kinderhaus „Pffiffikus“ ein. Unsere Kinder üben schon fleißig, um Ihnen mit ein paar Liedern oder Tänzen eine Freude zu bereiten. Bis bald, wir sind gespannt auf Ihren Besuch! Herzliche Grüße

*von den Kindern und Erzieherinnen aus dem  
Obercunnersdorfer Integrativ-Kinderhaus „Pffiffikus“*

## Vereinsmitteilungen

### Turnverein Kottmarsdorf e. V.

#### Achtung! Der Turnverein Kottmarsdorf e. V. informiert

Die Faschingskarten für den Faschingstanz in der Turnhalle Kottmarsdorf behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Nachdem die Veranstaltung in den zurückliegenden zwei Jahren mehrfach verschoben werden musste auf Grund der allgemeinen Situation und den daraus resultierenden Regelungen und Einschränkungen, hoffen die Pappnasen auf eine durchführbare Veranstaltung im Jahr 2023. **Die Karten, welche noch aus dem Jahr 2020 stammen sind nach wie vor gültig!** Ob das Thema von 2020 noch Bestand haben wird, oder die Pappnasen neue Thematiken aufgreifen, darüber informiert der Turnverein rechtzeitig. Eine Rückgabe der erworbenen Karten ist ebenfalls möglich, dann verfällt allerdings jeglicher Anspruch auf eine Veranstaltung im Jahr 2023.

Mit sportlichen Grüßen *André Schreiber,*  
Vorsitzender vom Turnverein Kottmarsdorf e.V.

#### Frühjahrswanderung des Turnvereins Kottmarsdorf e. V. am 24.04.2022

Am Sonntag, dem 24.04.2022, startete der Turnverein Kottmarsdorf e. V. mit ca. 60 Wanderfreunden zu seiner Frühjahrswanderung. Wanderfreunde von 3 bis über 70 Jahren trafen sich 10.00 Uhr an der Turnhalle in Kottmarsdorf, um in Richtung Friedersdorf zu wandern.



Über den Turnhallenweg und den Fichtelberg ging es entlang des blau gekennzeichneten Wanderwegs nach Friedersdorf zum Wacheberg. Gestartet bei Sonnenschein holte uns leider im Neuschönberger Flur der Regen ein. Trotz allem hielten alle Wanderer zur Stange, nur die kleinsten in der Gruppe brachen angesichts des Wetters hier ab. Am Wacheberg in Friedersdorf angekommen, wartete das Verpflegungsteam mit einer Stärkung auf die Wandergruppe.



Fotos: Verein

Vielen Dank für die Vorbereitung an Ronald Janel und Jens Fiedler. Bei kalten Getränken und warmen Speisen frisch vom Grill konnten sich alle für den Rückweg ordentlich stärken. Über Ebersbach, die Klunst und durch den Raumbusch ging es zurück nach Kottmarsdorf zur Turnhalle. Dank gilt auch an unseren Wanderleiter, Holger Ruhm, der im Vorfeld die Strecke ausgekundschaftet hat. Auch wenn das Wetter nicht vollends zu unseren Gunsten war danken wir hiermit noch einmal den zahlreichen Teilnehmern unserer Frühjahrswanderung.

Mit sportlichen Grüßen *André Schreiber,*  
Vorsitzender vom Turnverein Kottmarsdorf e.V.

## Nachrichten der Kirchgemeinde Obercunnersdorf mit Niedercunnersdorf, Kottmarsdorf und Großschweidnitz

(Abkürzungen: GS – Krankenhauskirche Großschweidnitz,  
NC – Niedercunnersdorf, OC – Obercunnersdorf, KD – Kottmarsdorf)

### Unsere Gottesdienste:

**Sonntag, den 15. Mai**

NC 09.00 Uhr  
KD 10.15 Uhr  
GS 10.15 Uhr

**Sonntag, den 22. Mai**

OC 09.30 Uhr Konfirmation

**Donnerstag, den 26. Mai, Himmelfahrt**

NC 10.15 Uhr

**Sonntag, den 29. Mai**

OC 9.00 Uhr

KD 10.15 Uhr

**Pfingstsonntag, den 5. Juni**

KD 09.00 Uhr

OC 10.15 Uhr

GS 10.15 Uhr

**Pfingstmontag, den 6. Juni**

NC 10.15 Uhr

**Sonntag, den 12. Juni**

OC 9.00 Uhr

KD 10.15 Uhr (Änderungen vorbehalten!)

**Sprechzeiten:****Pfarrer Thomas Markert:**

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 035874 22767, E-Mail: t.markert@evlks.de

**Pfarrer Peter Pertzsch:**

jederzeit nach Vereinbarung

Mail: krankenhausesorge@skhgr.sms.sachsen.de

Tel.: 03585 4531331, Mobil: 0151 59206788 bevorzugt

**Das Pfarramt in Obercunnersdorf****ist zu folgenden Zeiten besetzt:**

Di 16.00 – 18.00 Uhr

Fr 8.30 – 11.30 Uhr

Mail: kg.obercunnersdorf@evlks.de, Tel.: 035875 60312

**Monatsspruch für Mai 2022***„Ich wünsche dir in jeder Hinsicht Wohlergehen und Gesundheit, so wie es deiner Seele wohlergeht.“ (3. Joh 2)*

Mit diesem Monatsspruch für Mai 2022 grüßt Sie

*Pfarrer Thomas Markert im Auftrag des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Obercunnersdorf.***Informationen und  
Veranstaltungen  
aus dem Landkreis Görlitz****Nachrichten  
der Katholischen Gemeinde****Gottesdienste und Veranstaltungen der  
Katholischen Pfarrgemeinde Leutersdorf****Pfarrer Dr. W. Styra**Kath. Pfarramt, Aloys-Scholze-Straße 4, 02794 Leutersdorf  
Tel.: 03586 386250, Fax: 03586 408534, Mobil: 0152 54150752  
E-Mail: pfarramt@pfarrei-leutersdorf.de

Sprechzeiten Pfarrbüro in Leutersdorf:

Di und Do 10.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Gottesdienstordnung Mai**

Samstag	17.30 Uhr	Hi. Messe, Kath. Kirche in Oppach
	17.30 Uhr	Wortgottesdienst Ev. Gemeinderaum in Großschönau
Sonntag	09.00 Uhr	Hi. Messe Kath. Kirche in Ebersbach/Sa.
	10.30 Uhr	Hi. Messe Kath. Kirche in Leutersdorf
Dienstag	18.00 Uhr	Hi. Messe Kath. Kirche in Oppach
Mittwoch	09.00 Uhr	Hi. Messe Ev. Gemeinderaum Großschönau
Donnerstag	09.00 Uhr	Hi. Messe Kath. Kirche Ebersbach/Sa.
Freitag	18.00 Uhr	Hi. Messe Kath. Kirche Leutersdorf

**Besondere Gottesdienste**

So 01.05.	10.30 Uhr	Hi. Messe mit Feier der Erstkommunion in Leutersdorf
	15.00 Uhr	Maiandacht in Philippsdorf
So 08.05.	15.00 Uhr	Maiandacht in Leutersdorf
So 15.05.	15.00 Uhr	Maiandacht in Oppach
So 22.05.	15.00 Uhr	Maiandacht in Ebersbach/Sa.
Mi 25.05.	18.00 Uhr	Hi. Messe am Vorabend „Christi Himmelfahrt“ in Oppach
Do 26.05.	9.00 Uhr	Hi. Messe zum Fest „Christi Himmelfahrt“ in Ebersbach/Sa.
	10.30 Uhr	Hi. Messe in Leutersdorf

**Ebersbach-Neugersdorf****Filmtheater-Ebersbach**

Bahnhofstr. 14

02730 Ebersbach-Neugersdorf

Tel.: 03586 7999669

03586 7073175

www.kino-ebersbach.de

Eintrittspreise:

Erwachsene: 6,00 €

Ermäßigt: 5,00 €

Kinder: 3,50 €

**Programm Mai 2022**

Fr., 13.05., 20.00 Uhr; Mi., 18.05., 20.00 Uhr

Film: **Noch einmal, June**

So., 22.05., 10.00 Uhr

Kinderkino: **Im Himmel ist auch Platz für Mäuse**

(I myši patří do nebe)

Im Rahmen des Neißer-Film-Festivals

Animationsfilm CZ/PL/SK/FR, 2021, 87 Min., FSK: o. A.

Fr., 27.05., 20.00 Uhr

Mi., 01.06., 20.00 Uhr

Film: **Phantastische Tierwesen 3:**

Dumbledores Geheimnisse

Abenteuer/Fantasy, USA, 2022, 143 Min., FSK: ab 12 J.

Änderungen vorbehalten



## Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe  
am **19.05.2022**

### Impressum

Herausgeber: Gemeinde Kottmar; Anschrift: Gemeindeamt Kottmar,  
OT Eibau Hauptstraße 62, 02739 Kottmar, Telefon: 03586 78040  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Gustav Winter  
Verantwortlich für alle anderen Mitteilungen: Frau Görke und Frau Richter  
Satz/Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Herrnhut  
Telefon: 0358734180, E-Mail: [post@gustavwinter.de](mailto:post@gustavwinter.de), Web: [www.gustavwinter.de](http://www.gustavwinter.de)